



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

50.000/17-I 8/85

GESETZENTWURF	
ZI	65-GE/9.85
Datum:	22. AUG. 1985
Verteilt:	22. 8. 85

*Dr. Abwanger*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Justiz zum Gesetzesentwurf des  
Bundeskanzleramts, mit dem das Ver-  
waltungsgerichtshofG 1985 geändert wird.

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom  
6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

1. August 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*E. H.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

50.000/17-I 8/85

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Ver-  
waltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

zu GZ.601.457/5-V/1/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom Juli 1985 zum Art.1 Z.2 (§ 46 Abs.1) des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Anpassung des § 46 Abs.1 VWGG an den § 146 Abs.1 ZPO wird vor allem aus den Gründen des besseren Zugangs zum Recht einerseits und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung andererseits nachdrücklich begrüßt.

Mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr.135, wurde aber unter anderem nicht nur der § 146 Abs.1 ZPO novelliert, sondern auch der § 151 ZPO aufgehoben, sodaß seither die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zulässig ist. Dies gilt auch für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

- 2 -

Unter Bedachtnahme auf die Erwägungen des in den Erläuterungen zitierten Erkenntnisses des VfGH vom 27.2.1985 sollte demnach unter einem auch der Abs.6 des § 46 VWGG aufgehoben werden.

Darüberhinaus sollten aus den Gründen des besseren Zugangs zum Recht, der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sowie zwecks Vermeidung eines sachlich kaum zu rechtfertigenden Wertungswiderspruchs (der Verwaltungsgerichtshof ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle im weiteren Sinn letzte Instanz im Verwaltungsverfahren) auch die korrespondierenden (und noch immer strenger gefaßten) Wiedereinsetzungsvoraussetzungen der §§ 71 AVG, 308 ff. BAO usw. den Wiedereinsetzungsvoraussetzungen des § 146 Abs.1 ZPO - einschließlich der Aufhebung des § 151 ZPO - angepaßt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1. August 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

